

Rubrik: Rechtsetzung und politische Rechte
Unterrubrik: Verfügung einer kantonalen Verwaltungsstelle
Publikationsdatum: KABZH 04.02.2022
Meldungsnummer: RS-ZH06-0000000297

Publizierende Stelle
Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Ersatzwahl in die Evangelisch-reformierte Kirchensynode für die Amtsdauer 2019–2023 im Synodalwahlkreis XI, Hinwil (Anordnung Urnenwahl)

Verfügende Stelle:
Statistisches Amt des Kantons Zürich

Datum der Verfügung: 03.02.2022

Das Statistische Amt des Kantons Zürich,

gestützt auf § 17a Abs. 2 lit. a des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und § 14a Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) sowie auf das Ersuchen des Kirchenrates vom 19. November 2021,

verfügt:

I. Auf die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt vom 26. November 2021 hin wurden dem Statistischen Amt zwei Wahlvorschläge eingereicht. Sie wurden am 14. Januar 2022 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Gleichzeitig wurde bis am 21. Januar 2022 eine zweite Frist anberaumt, binnen welcher die eingereichten Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder weitere Wahlvorschläge eingereicht werden konnten. Gestützt auf § 16 Abs. 4 der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung) werden hiermit die Namen der definitiv vorgeschlagenen Personen veröffentlicht:

- **Brunner Walter**, geboren 1962, Geschäftsführer, Bürgstrasse 66, 8608 Bubikon;
- **Meyer Nanetta**, geboren 1968, kfm. Angestellte/Hausfrau, Robänkli 10, 8607 Seegräben.

II. Für die Ersatzwahl im **Synodalwahlkreis XI, Hinwil**, sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 27 der Synodalwahlverordnung nicht erfüllt. Somit ist gemäss § 18 Abs. 3 der Synodalwahlverordnung eine Wahl an der Urne mit einem leeren Wahlzettel und einem Beiblatt durchzuführen.

III. Der erste Wahlgang findet am **Sonntag, 15. Mai 2022**, statt.

IV. Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl sind nur die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten, die im Synodalwahlkreis XI, Hinwil, politischen Wohnsitz haben. Stimmberechtigt ist, wer als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich das 16. Altersjahr vollendet hat und über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Wählbar sind sämtliche der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Die Wählbarkeit in einem Wahlkreis setzt keinen politischen Wohnsitz in diesem Wahlkreis voraus.

V. Die Gemeinden im Synodalwahlkreis XI, Hinwil, übermitteln die Wahlergebnisse am Wahltag dem kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI. Das unterzeichnete Wahlprotokoll ist unverzüglich an das Statistische Amt, Wahlen und Abstimmungen, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich, zu senden. Es muss bis spätestens am Dienstag, 17. Mai 2022, 11.00 Uhr, eingetroffen sein.

VI. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt beim Sekretariat der Kirchensynode, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich, schriftlich Stimmrechtsrekurs zuhanden der Kirchensynode erhoben werden (§ 29 Synodalwahlverordnung). Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung aufzuweisen. Die angefochtene Anordnung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 4. Februar 2022 und Mitteilung an das Sekretariat des Kirchenrates zuhanden der Kirchensynode, des Kirchenrates, der Bezirkskirchenpflege Hinwil und der Kirchenpflegen des Synodalwahlkreises XI sowie an die Gemeinderatskanzleien des Bezirks Hinwil.

Statistisches Amt des Kantons Zürich

Stefan Langenauer